

Kreis: Waiblingen
Gemeinde: Schwaikheim

T E X T T E I L
=====

zum Bebauungsplan "Friedhof"

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)
(Nur für MD)

Bauliche Nutzung

Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)	Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)		
	Z	GRZ	GFZ
Baugebiet			
Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)	II	0.3	0.6

Nach § 5 Abs. 2(9) BauNVO sind nur Gartenbaubetriebe zulässig.

Garagen (§ 12 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig (§ 9 (1) 1 e BBauG)

Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO, soweit Gebäude sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

Bauweise: offen

Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und § 9 Abs.1 Nr.8 BBauG)
(Friedhof)

Bauliche Anlagen sind, soweit zum Betrieb des Friedhofes erforderlich, zugelassen.

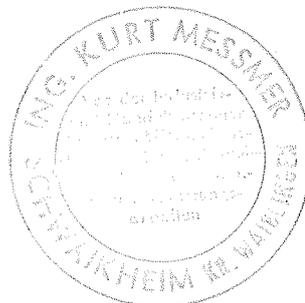
~~Auf die nach dem Friedhofgesetz entlang von Flst. 591 vorzuziehende Belegungsgrenze wird verzichtet, da die betroffene Fläche fast vollständig belegt ist.~~

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 3 BBauG und § 11 LBO)
(Nur für MD)

Gebäudehöhe (Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Aussenwand und Dachhaut):
max. 6.00 m

Dachform: Satteldach 0 - 30°

Garagen (§ 69 LBO und GaVO): Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5.00 m einzuhalten.



26. Feb. 1971
[Handwritten signature]